

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 15. April 1988

67. Stück

190. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen

191. Verordnung: Ein- und Durchfuhr von Nelkenschneitblumen

190. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 31. März 1988, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 170 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. August 1982, BGBl. Nr. 436, über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe, der Elektroinstallation der Unterstufe und der Errichtung von Blitzschutzanlagen wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text der §§ 1, 4 und 15 erhält jeweils die Bezeichnung „(1)“, dem jeweils folgende Absätze 2 und 3 angefügt werden:

„(2) Der im Abs. 1 vorgesehene Nachweis des erfolgreichen Besuches des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse entfällt, wenn der Konzessionswerber durch Zeugnisse

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung,
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, oder
3. den erfolgreichen Besuch der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechend der Studien- und

Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der Studienrichtung Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau oder des Studienversuches Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie einer inländischen Universität

nachweist.

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Nachweis des erfolgreichen Besuches der in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Lehrgänge über die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse und über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften entfällt für Personen, die dieses Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber oder Pächter ausgeübt haben oder die innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig waren.“

2. Im § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a und im § 15 Abs. 1 Z 4 lit. a werden jeweils nach dem Wort „Sonderform“ die Worte „gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 371/1986“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 7 Z 2 und § 17 Abs. 7 Z 2 lauten:

„2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, oder“

Graf

191. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. April 1988 über die Ein- und Durchfuhr von Nelkenschnittblumen

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1982 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 16. April 1988 bis 3. Mai 1988 ist die Ein- und Durchfuhr von Nelkenschnittblumen aus allen Ländern zulässig, wenn die Sendung von einem phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gemäß der Anlage zur Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 40/1977 und 26/1982 begleitet wird, das

1. die zusätzliche Erklärung aufweist, daß die Sendung frei von den gefährlichen Pflanzenschädlingen „*Tortrix pronubana* Hb.“ und „*Epichoristodes acerbella* (Walk.) Diak.“ ist — die beiden genannten Pflanzenschädlinge sind mit diesen wissenschaftlichen Bezeichnungen anzuführen — und
2. das Ursprungsland der Nelkenschnittblumen ausweist.

§ 2. Jede Sendung ist vor der zollamtlichen Abfertigung vom amtlichen Pflanzenschutzdienst, oder, sofern dem Zollamt auf Grund des § 22 a des Zollgesetzes 1955 die phytosanitäre Kontrolle übertragen wurde, von diesem, auf Befehl mit gefährlichen Pflanzenschädlingen und gefährlichen Pflanzenkrankheiten, insbesondere auf die im § 1 genannten Nelkenwicklerarten zu untersuchen. Zu diesem Zweck hat der Anmelder (§ 51 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955) das Einlangen der Sendung am Ort der Zollabfertigung noch vor der zollamtlichen Behandlung der nächsten Pflanzenschutzdienststelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zur phytosanitären Untersuchung anzuzeigen, sofern nicht dem Zollamt selbst die phytosanitäre Kontrolle übertragen ist.

§ 3. Die Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes und die Zollämter, denen die phytosanitäre Kontrolle übertragen wurde, sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der phytosanitären Untersuchung bis zu 5%, im Falle kleinerer Sendungen (unter 100 Nelkenschnittblumen), bis zu 5 Blumen zu zerstören.

§ 4. (1) Die Ein- und Durchfuhr der Sendung ist, ausgenommen im Fall des § 7 dieser Verordnung, nicht zulässig, wenn

1. das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis der Sendung nicht beiliegt oder es nicht den sonstigen Erfordernissen des § 1 dieser Verordnung oder nicht dem § 15 der Pflanzeneinfuhrverordnung entspricht oder
2. die phytosanitäre Untersuchung ergibt, daß auch nur eine Nelkenschnittblume eines Packstückes oder nur die Verpackung eines Packstückes der Sendung mit einem gefährlichen Pflanzenschädling oder einer gefährlichen Pflanzenkrankheit behaftet ist.

(2) Ebenso ist die Ein- oder Durchfuhr von Packstücken anderer Sendungen von Nelkenschnittblumen nicht zulässig, wenn sie sich zum Zeitpunkt der phytosanitären Untersuchung im selben Transportmittel mit einer befallenen Sendung von Nelkenschnittblumen befinden und der Verdacht besteht, daß die Packstücke der anderen Sendung durch die befallene Sendung mit gefährlichen Pflanzenkrankheiten oder gefährlichen Pflanzenschädlingen kontaminiert worden sind.

§ 5. (1) Unter „Sendung“ im Sinne dieser Verordnung werden alle Nelkenschnittblumen einschließlich ihrer Verpackung verstanden, die von einem Absender mit demselben Transportmittel gleichzeitig an einen Empfänger gesendet werden.

(2) Unter „Ursprungsland“ im Sinne dieser Verordnung wird dasjenige Land verstanden, in welchem die Nelkenschnittblumen gewachsen sind.

§ 6. Für die nach § 2 vorzunehmenden Untersuchungen sind die auf Grund des § 9 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 7. Die in dieser Verordnung ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen gelten nicht für den Durchfuhrverkehr durch das Bundesgebiet, wenn er auf Grund von unmittelbar aus dem Ausland ins Ausland lautenden Frachtpapieren, unter Zollverschluß in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

§ 8. Die §§ 1, 11, 12, 15, 18 und 19 der Pflanzeneinfuhrverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Riegler